

A 8/4 – 11771/2007

Graz, am 21.10.2010

A 10/BD-22483/2008-16

Messequartier - Infrastruktur

Bauabschnitt Moserhofschlüssel

a) Geh- und Radwegverbindung

Münzgrabenstraße - Moserhofschlüssel

Grundeinlöse und Kostenteilung für den

Ausbau des Geh- und Radweges

Finanz-, Beteiligungs- und

b) Gehsteig Münzgrabenstraße

Liegenschaftsausschuss

Einräumung einer Dienstbarkeit des Gehens

BerichterstellerIn:

zugunsten der Stadt Graz auf immerwährende

Zeit

.....

An den

## Gemeinderat

Bekanntlich hat das Messecenter Graz im Bereich Moserhofschlüssel – Messegelände Ost Flächen an die Grazer Wechselseitige Versicherung und die ENW Ennstal Neue Heimat Wohnungsgesellschaft mbH veräußert. Für die Bebauung dieses Areals wurde ein Wettbewerb durchgeführt und das Ergebnis im Bebauungsplan umgesetzt.

Gemäß Bebauungsplan 06.14.0 „Münzgrabenstraße-Jakominigürtel-Verlängerung Klosterwiesgasse“ vom 15.05.2007 sind Grundstücksflächen für Straßenzwecke, Geh- und Radwegverbindungen und Gehsteigflächen sicherzustellen. Einige Flächen wurden anlässlich der Baubewilligung zur unentgeltlichen Abtretung vorgeschrieben. Es sind jedoch darüber hinaus noch weitere Flächen, vor allem als Geh- und Radwegverbindungen einzulösen.

a) Geh- und Radwegverbindung Münzgrabenstraße - Moserhofschlüssel

Hier ist es erforderlich, dass gemäß Teilungsplan der Vermessung Kukuvec ZT - GmbH, GZ: 12490/10 vom 20.01.2010 ersichtliche Trennstück 1 des Grundstückes 1012, EZ 2177, KG Jakomini, im Ausmaß von ca. 474 m<sup>2</sup>, aus dem Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt ausgehend von € 160,-/m<sup>2</sup> aufgrund der Vereinbarung, dass seitens der Stadt Graz 75% der Grundkosten zu übernehmen sind, € 56.880. Festgehalten wird, dass der tatsächliche Kaufpreis für das Trennstück 1 erst nach Fertigstellung des Geh- und Radweges und erfolgter Vermessung anhand der vorerwähnten Parameter auf Basis der sich nach der Vermessung ergebenden tatsächlichen Fläche ermittelt wird. Darüber hinaus hat die Stadt auch 75 % der Errichtungskosten zu übernehmen.

Ausgehend von einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Pauschalbetrag von € 258,- pro m<sup>2</sup> an Errichtungskosten errechnen sich diese Errichtungskosten für den Geh- und Radweg inklusive Grünanteil von insgesamt € 122.292,- (474 m<sup>2</sup> x € 258,- pro m<sup>2</sup>), wovon seitens der Stadt Graz 75%, sohin € 91.719,- übernommen werden. Auch diese Kosten werden nach erfolgter Fertigstellung und Endvermessung genau abgerechnet. Dieser Geh- und Radweg wird nach der Fertigstellung in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen.

b) Gehsteig Münzgrabenstraße

Das auf dem beiliegenden Teilungsplan der Vermessung Kukuvec ZT -GmbH, GZ: 12490/10 vom 20.01.2010 ersichtliche Trennstück 2, im Ausmaß von 178 m<sup>2</sup>, verbleibt im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft. Diese verpflichtet sich jedoch der Stadt Graz hierauf unentgeltlich die Dienstbarkeit des Gehens für den öffentlichen Gemeingebrauch auf immerwährende Zeit einzuräumen.

Um eine bauzeitplangemäße Fertigstellung des, seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zu errichtenden Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäudes sicherzustellen, verpflichtet sich die Stadt Graz den Gehsteig bis längstens 31.10.2010 herzustellen. Sofern die Stadt Graz diese Verpflichtung nicht bis zum oben genannten Termin erfüllt, wird die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ihrerseits den Gehsteig provisorisch errichten. In diesem Fall verpflichtet sich die Stadt Graz der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft die Kosten dafür zu ersetzen, auf eigene Kosten das Provisorium zu entfernen und den Gehsteig neu zu errichten.

Es darf bemerkt werden, dass im Rahmen dieses Projektes Messequartier noch weitere Grundeinlösen von der ENW erforderlich sind und nach Vorliegen der Verhandlungsergebnisse diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dieses erste Teilstück wurde aufgrund des Baufortschrittes zur Beschlussfassung vorgezogen.

Die budgetäre Bedeckung des Kaufpreises und der Baukosten erfolgt aus dem Budget der Stadtbaudirektion.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

- 1.) Der Erwerb einer ca. 474 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Trennstück Nr. 1) des Gdst. Nr. 1012, EZ 2188, KG Jakomini, aus dem Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft, zu einem Kaufpreis von € 56.880,-, und die Entrichtung der anteiligen Errichtungskosten für den Geh- und Radweg von € 91.719,-, mehr oder weniger je nach endgültigem Vermessungsergebnis, werden zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 2.) Die Übernahme der in Pkt. 1.) erworbenen ca. 474 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Trennstück Nr. 1) des Gdst. Nr. 1012, EZ 2188, KG Jakomini, in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
- 3.) Der Stadt Graz wird für den öffentlichen Gemeingebrauch die unentgeltliche grundbücherliche Dienstbarkeit des Gehens auf immerwährende Zeit auf der Tlfl. Nr. 2 (laut beiliegendem Teilungsplan) des Gdst. Nr. 1012, EZ 2177, KG Jakomini, welche sich im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft befindet, eingeräumt und nimmt die Stadt Graz diese Dienstbarkeitseinräumung an.
- 4.) Sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages und des Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Stadt Graz.
- 5.) Die Errichtung des Kaufvertrages und des Dienstbarkeitsvertrages sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten auf Kosten der Stadt Graz.
- 6.) Die Bedeckung des Kaufpreises in der Höhe von € 56.880,- sowie des Anteiles der Stadt Graz an den Errichtungskosten in der Höhe von € 91.719,- zuzüglich der Nebenkosten von ca. € 8.500,-, somit insgesamt € 157.099,-, erfolgt auf der FIPOS 5/61200/002200.

Anlage:

Grundabtretungsvereinbarung inkl. Pläne

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

*elektronisch gefertigt*

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

*elektronisch gefertigt*

Der Stadtbaudirektor:

DI Bertram Werle

*elektronisch gefertigt*

A 8/3 – Rechnungswesen

Kontierungskontrolle

rechnungswesen@stadt.graz.at

Die Bürgermeister-Stellvertreterin:  
Lisa Rücker  
*elektronisch gefertigt*

Der Stadtsenatsreferent:  
StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi  
*elektronisch gefertigt*

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**  
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen  
 einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**  
 Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

Signaturwert	15nRVw5ePsRGNp4wZYNtlu04EwrJpFgjkTA6NUWNLfbKxuvxtn1XK44/xYcnuPspkmt0TPbR0KI5EGJwKdUSeAjCSwssM/Pjs91Z1D/78jh2rn4kj/1LeOTBYRMVOpqDkuD1T+KePiiughavnhi5hDoVCLgStL8Ck4m7DsA8JE=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-07T08:58:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

# Grundabtretungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

- 1) Stadt Graz

und

- 2) Grazer Wechselseitige Versicherung (FN 37748m)  
Aktiengesellschaft  
8010 Graz, Herrengasse 18-20

wie folgt:

## **I.) Vertragsgegenstand**

Die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 2188, GB 63106 Jakomini bestehend aus dem Grundstück 1012 Baufläche (Gebäude) im Ausmaß von 959 m<sup>2</sup> und Baufläche (befestigt) im Ausmaß von 7581 m<sup>2</sup>. Auf dieser Liegenschaft wird zur Zeit ein Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäude errichtet.

Gemäß Bebauungsplan 06.14.0 „Münzgrabenstraße-Jakominigürtl-Verlängerung Klosterwiesgasse“ vom 15.05.2007 ist an der Ostseite von Grundstücksnummer 995/9 von der Fröhlichgasse bis zur Südgrenze des Planungsgebietes und von dort in Richtung Westen bis zur Verlängerung der Klosterwiesgasse eine Straßenverbindung, welche – rechtlich abgesichert – öffentlich benützt werden kann, herzustellen.

In Verlängerung dieser Straße in Richtung Norden ist bis zur Nordgrenze des Planungsgebietes vis a vis der Arndtgasse eine Fuß-/ Radwegverbindung, welche – rechtlich abgesichert – öffentlich benützt werden kann, herzustellen. Von dieser Verlängerung sind in gleicher Weise Fuß-/ Radwegverbindungen zur Verlängerung Klosterwiesgasse und zur Münzgrabenstraße gemäß Planeintragung herzustellen.

In gleicher Weise ist eine behindertengerechte Fuß-/ Radwegverbindung an der Südgrenze des Planungsgebietes von der Münzgrabenstraße bis zur Verlängerung Klosterwiesgasse herzustellen.

Entlang der Straßenfluchtlinie der Münzgrabenstraße ist eine 2 m breite Fußwegverbindung, welche – rechtlich abgesichert – öffentlich benutzt werden kann, herzustellen.

## II.) Abtretung

Damit die Stadt Graz die im Bebauungsplan vorgesehenen Fuß-/Radwegverbindungen realisieren kann, übergibt daher unter anderem die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft hiermit an die Stadt Graz und diese übernimmt zum Zwecke der Widmung für das öffentliche Gut das gemäß dem Teilungsplan der Vermessung Kukuvec ZT - GmbH, GZ: 12490/10 vom 20.01.2010 (**Beilage .1**) ersichtliche Trennstück 1 des Grundstückes 1012 im Ausmaß von ca. 474 m<sup>2</sup> mit allen Rechten und Pflichten mit denen die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft dieses Grundstück bisher benützt und besessen hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

## III.) Errichtung Geh- und Radweg

Vereinbart wird, dass seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft der auf dem Trennstück 1 geplante Geh- und Radweg auf deren Kosten errichtet wird, wobei die Ausrichtung des zu errichtenden Geh- und Radweges auf dem dieser Vereinbarung beiliegenden Lageplan (**Beilage .2**) und die Art der Ausführung des zu errichtenden Geh- und Radweges auf Basis der dieser Vereinbarung beiliegenden Beschreibung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz (**Beilage .3**) zu erfolgen hat.

Südlich des Geh- und Radweges wird auf dem gleichfalls seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zu errichtenden Grünstreifens eine Begrünung und Bepflanzung ausgeführt, welche sich an der von der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft durchzuführenden Außenanlagengestaltung zu orientieren hat. Diese Form der Außenanlagengestaltung wird seitens der Stadt Graz zustimmend zur Kenntnis genommen. Vereinbart wird, dass die sich bereits auf dem Grünstreifen befindlichen Bäume erhalten bleiben sollen.

Ist aus welchen Gründen auch immer eine Neupflanzung der Bäume auf dem Trennstück 1 erforderlich, stimmt die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft einer Neubepflanzung auch nördlich des Geh- und Radweges (zur Seite der Tiefgarage hin) zu. In diesem Fall ist die Neubepflanzung sowie der erforderliche Wurzelschutz auf Kosten der Stadt Graz herzustellen. Die Stadt Graz wird die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft für alle wie auch immer durch diese Neubepflanzung entstehenden Schäden an der Tiefgarage schad- und klaglos halten. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass es zu keiner unnötigen Beschattung der Liegenschaft der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft kommt.

#### **IV.) Beleuchtung Geh- und Radweg**

Für die notwendige Beleuchtung des Geh- und Radweges werden seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft vorerst die Kabel und die Leerverrohrung verlegt sowie die Fundamente auf Basis des dieser Vereinbarung beiliegenden Lageplanes, Beleuchtungsausbau Geh- und Radweg der Energie Graz, (**Beilage ./4**) hergestellt. Die Leuchten selbst werden bis zur Errichtung der endgültigen Beleuchtung übergangsweise als Provisorium von der Energie Graz aus deren Bestand kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die endgültige Beleuchtung des Geh- und Radweges, welche erst zu einem späteren Termin (voraussichtlich Herbst 2011) ausgeführt wird, werden zur Gänze seitens der Stadt Graz getragen. Der Anschluss der Beleuchtungsanlage des Geh- und Radweges erfolgt an das öffentliche Netz, sodass der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft keinerlei wie immer geartete Kosten im Zusammenhang mit der Beleuchtung des Geh- und Radweges erwachsen.

#### **V.) Instandhaltung, Betreuung, Räumung und Streuung**

Die Stadt Graz verpflichtet sich, den Geh- und Radweg (Trennstück 1) entsprechend zu erhalten, die Wegflächen so zu reinigen, wie dies für Wegflächen innerhalb einer Wohnhausanlage üblich ist und den für einen Wegerhalter notwendigen Schneeräumungs- und Streudienst zu übernehmen.

Die südlich des Geh- und Radweges errichtete Grünfläche sowie deren Bepflanzung sind seitens der Stadt Graz entsprechend zu pflegen und sämtliche darüber hinaus notwendigen Arbeiten (Beschneidung der Bepflanzung, Mähen des Rasens) auf Kosten der Stadt Graz durchzuführen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Stadt Graz die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft sowie deren Rechtsnachfolger aus allfälligen Haftungsansprüchen, die sich aus der Wegehalterhaftung ergeben schad- und klaglos zu halten.

#### **VI.) Abtretungspreis, Kostentragung**

Als Abtretungspreis für das Trennstück 1 mit einer Fläche von ca. 474 m<sup>2</sup> wird ausgehend von der Vereinbarung, dass seitens der Stadt Graz lediglich 75% der Grundkosten zu übernehmen sind und ausgehend von einem m<sup>2</sup> Preis von € 160,-- ein Betrag von € 56.880,-- (in Worten: sechshundfünfzigtausendachthundertachtzig) vereinbart. Festgehalten wird, dass der tatsächliche Kaufpreis für das Trennstück 1 erst nach Fertigstellung des Geh- und Radweges und erfolgter Vermessung anhand der vorerwähnten Parameter auf Basis der sich nach der Vermessung ergebenden tatsächlichen Fläche ermittelt wird.

Weiters verpflichtet sich die Stadt Graz 75% der Errichtungskosten für die Errichtung des Geh- und Radweges inklusive des Grünstreifens zu übernehmen, welcher seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft im Zuge deren Bautätigkeit auf ihrer Liegenschaft auf deren Kosten hergestellt wird. Ausgehend von

einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Pauschalbetrag von € 258,- pro m<sup>2</sup> an Errichtungskosten errechnen sich Errichtungskosten für den Geh- und Radweg inklusive Grünanteil von insgesamt €122.292,- (474 m<sup>2</sup> x € 258,- pro m<sup>2</sup>), wovon seitens der Stadt Graz 75%, sohin € 91.719,- (in Worten: Euro einundneunzigtausendsiebenhundertneunzehn.) übernommen werden. Die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Geh- und Radweges inklusive Grünanteil werden ebenfalls erst nach Fertigstellung des Geh- und Radweges und erfolgter Vermessung anhand der oben ausgeführten Parameter auf Basis der sich nach der Vermessung ergebenden tatsächlichen Fläche ermittelt.

Beim Betrag von € 258,- pro m<sup>2</sup> handelt es sich um einen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Mischpreis, welcher die veranschlagten Kosten für die Errichtung des Geh- und Radweges einerseits und die Errichtung des seitlichen Grünstreifens andererseits berücksichtigt.

Der Betrag von € 56.880,- (in Worten: Euro sechsfundfzigtausendachthundertachtzig) für die Abtretung des Trennstückes 1 ist seitens der Stadt Graz binnen 4 Wochen nach beidseitiger Unterfertigung und Genehmigung dieser Vereinbarung durch das zuständige Organ der Stadt Graz auf ein seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft noch bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Der Betrag von € 91.719,- (in Worten: Euro einundneunzigtausendsiebenhundertneunzehn) für die Errichtung des Geh- und Radweges samt Grünstreifen ist seitens der Stadt Graz binnen 4 Wochen nach Übergabe des von der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft errichteten Geh- und Radweges und Genehmigung dieser Vereinbarung durch das zuständige Organ der Stadt Graz an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zu überweisen.

## **VII.) Gehsteig zur Münzgrabenstraße**

Das auf dem beiliegenden Teilungsplan der Vermessung Kukuvec ZT -GmbH, GZ: 12490/10 vom 20.01.2010 ersichtliche Trennstück 2 verbleibt im Eigentum der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft. Diese verpflichtet sich jedoch der Stadt Graz im Bereich des auf dem beiliegenden Teilungsplan ersichtlichen Trennstückes 2 die Dienstbarkeit des Gehens einzuräumen.

Bei dem entlang der Münzgrabenstraße auf dem Trennstück 2 seitens der Stadt Graz auf deren Kosten zu errichtenden Gehsteig wird seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft auf deren Kosten der Unterbau hergestellt. Darüberhinaus werden seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft die Vorarbeiten (Schotterung des Unterbodens) für den dann seitens der Stadt Graz zu errichtenden Gehsteig geleistet.

Die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft als Dienstbarkeitsgeberin räumt daher hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 1012, EZ 2188, KG 63106 Jakomini unentgeltlich und auf immerwährende Zeit der Dienstbarkeitsnehmerin für den öffentlichen Gemeingebrauch das grundbücherliche Recht der Dienstbarkeit des Gehens auf dem



auf dem beiliegenden, einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Plan gelb gekennzeichneten, als Gehsteig errichteten Teil des Grundstückes 1012 ein und nimmt die Dienstbarkeitsberechtigte die Dienstbarkeit ausdrücklich an.

Um eine bauzeitplangemäße Fertigstellung des seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zu errichtenden Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäudes sicherzustellen, verpflichtet sich die Stadt Graz den Gehsteig bis längstens 31.10.2010 herzustellen.

Sofern die Stadt Graz diese Verpflichtung nicht bis zum oben genannten Termin erfüllt, wird die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ihrerseits den Gehsteig provisorisch errichten. Die Stadt Graz verpflichtet sich auf ihre Kosten das Provisorium zu entfernen, der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft die Kosten dafür zu ersetzen und den Gehsteig neu zu errichten.

Die Stadt Graz verpflichtet sich, den von ihr auf ihre Kosten zu errichtenden Gehsteig entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu erhalten.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Stadt Graz die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft sowie deren Rechtsnachfolger aus allfälligen Haftungsansprüchen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben schad- und klaglos zu halten.

### **VIII.) Versorgungseinrichtungen**

Im Bereich des zwecks Errichtung des Geh- und Radweges abgetretenen Trennstücks 1 werden zur Versorgung bzw. Anschließung des seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft errichteten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäudes diverse Leitungen, Schächte, Kanalanlagen für die eigene Liegenschaft der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zwecks Entsorgung der Abwässer sowie eine Kanalanlage zwecks Entsorgung der Abwässer der Nachbarliegenschaft EZ 1812, GB 63106 Jakomini, Grundstücknummer 1011/1 errichtet.

Die Stadt Graz als zukünftige Eigentümerin des Trennstücks 1 übernimmt alle diese oben beschriebenen Leitungen, seitens der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ist ein vollständiger Leitungsplan mit allen Leitungen an die Magistratsabteilung 10/1 – Straßenamt zwecks Eintragung der Leitungen in den Leitungskataster zu übermitteln.

### **IX.) Besitzübergang**

Die Übergabe und Übernahme des gegenständlichen Trennstücks 1 in den physischen Besitz und Genuss der Stadt Graz hat mit dem der Fertigstellung des Geh- und Radweges nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen und zwar in dem Zustand in dem sich die Grundstücksfläche an diesem Tag oder an einem im beiderseitigem Einvernehmen festgelegten Übergabetag befindet. Mit dem Tag der Übergabe bzw. Übernahme gehen Gefahr und Zufall wie auch Nutzen und Lasten auf die Stadt Graz über.

Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird der, der Ausfertigung des Grundbuchsbeschlusses zur Herstellung des Grundbuchsstandes nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz nachfolgende Monatserste bestimmt.

### **X.) Lastenfreiheit, Gewährleistung**

Festgehalten wird, dass die Liegenschaft EZ 2188, GB 63106 Jakomini wie folgt belastet ist:

- 1) Zu C-LNR 1a: Dienstbarkeit Gehen, Fahren mit Fahrrädern, Kinderwägen von der Münzgrabenstraße gem. Pkt 5.1. u 5.3 Nachtrag 2008-06-02 über Gst 1012 für Gst 995/9 984/17
- 2) Zu C-LNR 2a: Dienstbarkeit Gehen, Fahren (als Notzufahrt) gem Pkt 5.4.1 u 5.4.2. Nachtrag 2008-06-02 über Gst 1012 für Gst 1028 1029 995/16 995/17
- 2) Zu C-LNR 3c: Dienstbarkeit Duldung, Errichtung, Erhaltung, Betrieb einer 630 kVA Umspannstation samt Versorgungsstrasse auf Gst 1012 gem Pkt III Urkunde 2009-10-29 für Energie Graz GmbH & Co KG (FN 234711 p)

Die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft erklärt ihrerseits, dass ihre Liegenschaft mit Ausnahme der oben angeführten Dienstbarkeiten frei von Lasten und Besitzrechten Dritter ist. Eine Haftung für ein bestimmtes Flächenausmaß, für einen besonderen Kulturzustand oder eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihr übergebenen Teilfläche wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die zu C-LNR 1a zugunsten der MCG Graz e.gen. einverleibte Dienstbarkeit hat gemäß Punkt 5.3 des Nachtrages zum Kaufvertrag vom 29.05/02.06.2008 zwischen der MCG Graz e.gen. und der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft nur solange Gültigkeit, als der Servitutsbereich nicht ein öffentlicher Weg ist.

Die zu C-LNR 2a einverleibte Dienstbarkeit betrifft nicht das vertragsgegenständliche Trennstück 1, betreffend die zu C-LNR 3c einverleibte Dienstbarkeit wird sich die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Graz bemühen, auf Kosten der Stadt Graz eine entsprechende Freilassungserklärung beizubringen.

### **XI.) Kosten**

Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und eines allenfalls zu erstellenden Nachtrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, wie insbesondere die Kosten der notariellen Beglaubigung der Unterschriften, die Eintragungsgebühr trägt die Stadt Graz.

Für die Errichtung dieser Urkunde sind keine Kosten entstanden, da diese von den Vertragsparteien selbst verfasst worden ist.

## XII.) Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft erhält, die Stadt Graz erhält eine Abschrift.

## XIII.) Allgemeines

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, einschließlich des Abgehens von der Schriftform selbst.

## XIV.) Zustimmungserfordernisse

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Erteilung der Zustimmung durch das zuständige Organ der Stadt Graz abgeschlossen.

## XV.) Aufsandung

Sohin erteilt die Veräußerin, die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihre weitere Zustimmung, jedoch nicht auf ihre Kosten, das im Punkt II.) näher bezeichnete Trennstück 1 des Grundstückes 1012 im Ausmaß von ca. 474 m<sup>2</sup> von der EZ 2188, KG 63106 Jakomini abgeschrieben und der Liegenschaft 50000, KG 63102 Jakomini zugeschrieben werden kann.

Weiters erteilt die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihre weitere Zustimmung, jedoch nicht auf ihre Kosten, im Lastenblatt der EZ 2188, GB 63106 Jakomini die Dienstbarkeit des Gehens im Umfang des Punktes VII.) dieser Vereinbarung zugunsten der Öffentlichkeit einverleibt werden kann.

Graz, am 31.08.2010

Grazer Wechselseitige Versicherung  
Aktiengesellschaft

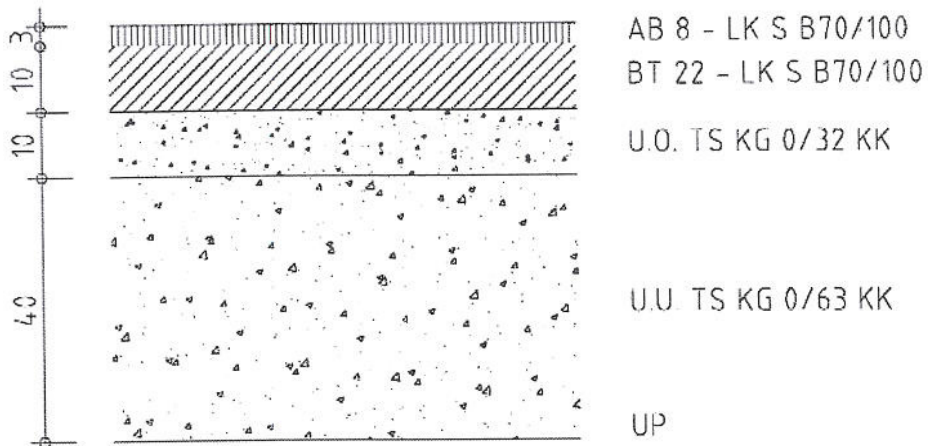
*[Handwritten signature]*

Graz, am 7.9.2010

Für die Plecht Graz  
für die Abteilung Liegenschaftsbesitz  
*[Handwritten signature]*

## TYP 6 - Geh- und Radwege, Radwege

- Unterbauplanum (UP)
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS („Frostkoffer“) 40 cm KG 0/63 KK
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS („mech. stab. Tragsch.“) 10 cm KG 0/32 KK
- Bituminöse Tragschichte  
BT 22 – LK S, Bitumen B 70/100 10 cm
- Asphaltbeton  
AB 8 – LK S, Bitumen B 70/100 3 cm





VERMESSUNG KUKUVEC ZT-GmbH  
 DIPL.-ING. HEINRICH KUKUVEC

KG: JAKOMINI 63106  
 KG NR: 63106  
 VERMESSUNG: 19.01.2010  
 PLANDATUM: 20.01.2010

# TEILUNGSPLAN

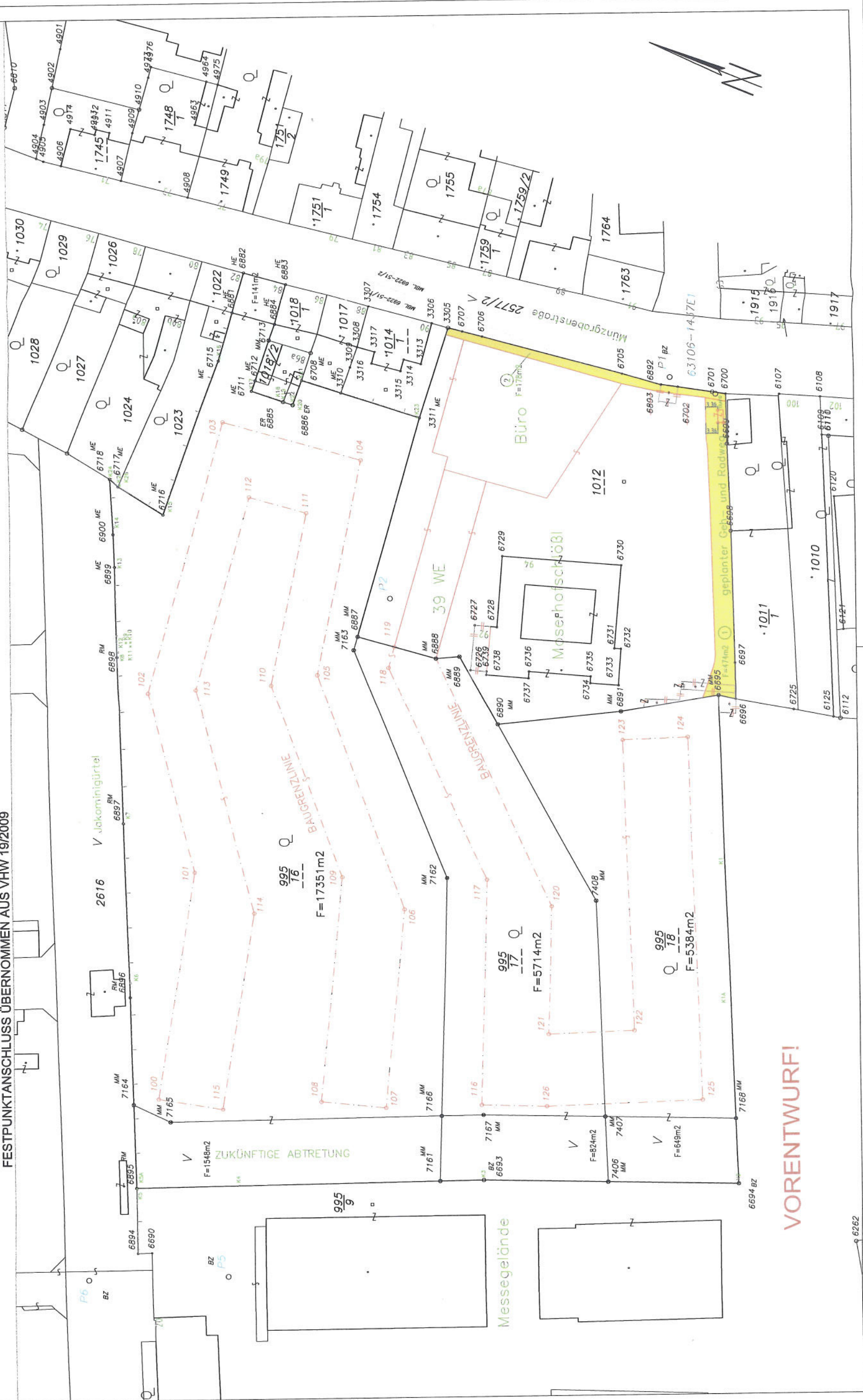
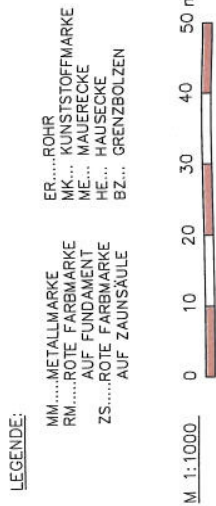
## KATASTER-NATUR 1:1000

A-8010 GRAZ, MUCHARGASSE 14  
 Tel.: 0 316/88 41 22, Fax: DW 7  
 Mail: vermesser@aon.at

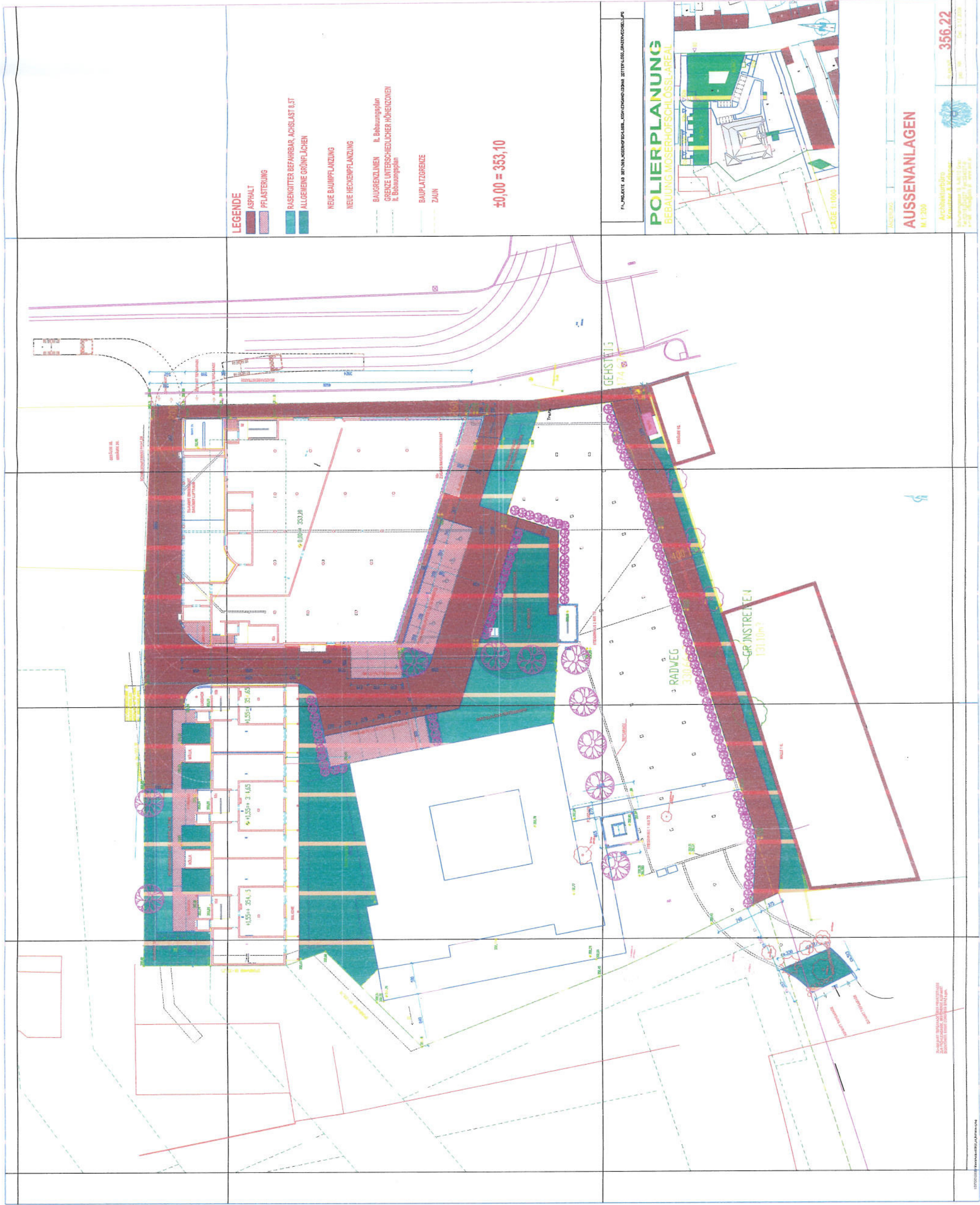
GZ: 12490/10

FESTPUNKTANSCHLUSS ÜBERNOMMEN AUS VHW 19/2009

*Beilage 11*



**VORENTWURF!**



LEGENDE

- ASPHALT
- PFLASTERUNG
- RASENGITTER BEFAHRBAR, ACHSLAST 1,5T
- ALLOEUMERE GRÜNFLÄCHEN
- NEUE BAUMPFLANZUNG
- NEUE RECKENPFLANZUNG
- BAUGRENZLINIEN lt. Bebauungsplan
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER HÖHENZONEN lt. Bebauungsplan
- BAUPLATZGRENZE
- ZAUN

±0,00 = 363,10

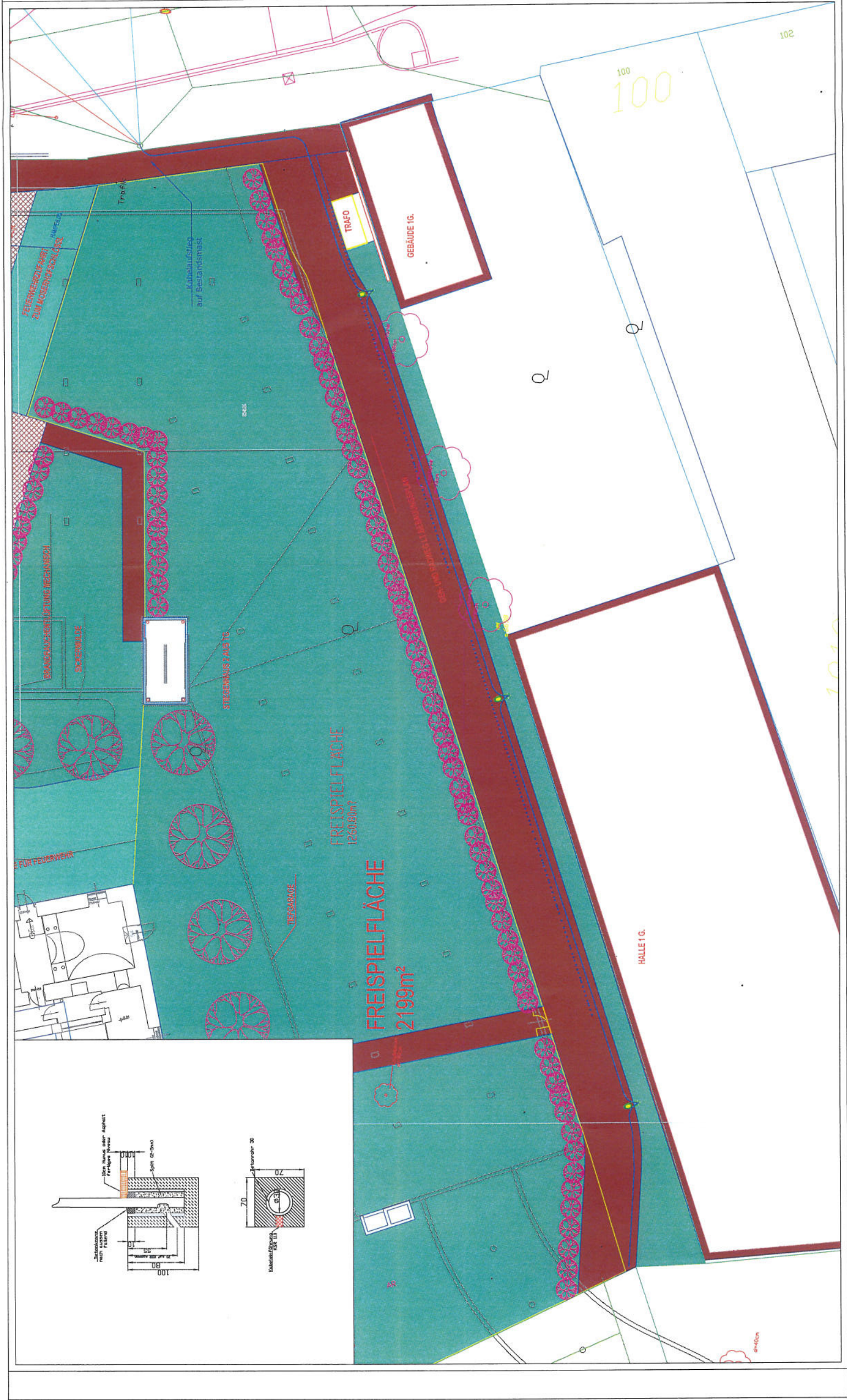
POLIERPLANUNG  
BEBAUUNG MOSERHOFSCHLOSS-AREAL

AUSSENANLAGEN

Architekturbüro  
Krause & Fehrer  
1010 Wien  
Tel. +43 1 477 10 10  
Fax +43 1 477 10 10  
www.krause-fehrer.at

356.22

Beilage. / 4



LEGENDE

Leuchte und Mast aus Bestand, LPH 6m

PROJEKT

**BELEUCHTUNGSBAU**

Geh und Radweg

ENERGIE GRAZ

AGENZIE FÜR ENERGIE UND UMWELT

ENERGIE GRAZ GMBH & CO KG

RAUENBERGSTRASSE 10

8010 GRAZ

TELEFON: +43 (0) 316 8037-638

FAX: +43 (0) 316 8037-639

EMAIL: energie@energie-graz.com

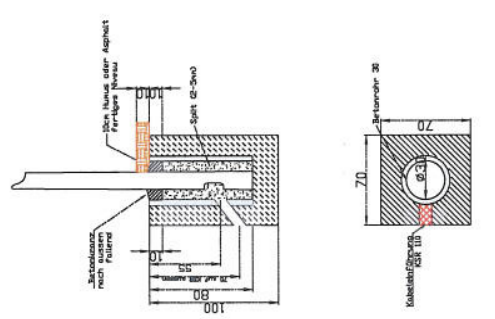
WEBSITE: www.energie-graz.com

PROJEKTNUMMER: 2019-001

PROJEKTNAME: Radwegbeleuchtung

MASSSTAB: 1:100/20

PLANNUMMER: A B C D E F G H I J K



Signaturwert	EQa5KCRiaM0cSZUG+2EipE67vOhN7TlrDg1aLOYrgJS8Xc5KitZpD6umX6ef62EfnuXdgwca7iSzRhQEcgGe6swIZ0NDfauCizfSSsqlAab9sDHE8lv5IiH1VahfIKB+snEenX2dvuIF0Cb62umaB5ANKtSVxbFGXvNChbvQSLs=	
	Untersigner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-07T14:15:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	